



Behindertentestamente

Dr. Hans Hammann

Fachanwalt für Erbrecht / Rechtsanwalt

Wirtschaftsmediator (DIRO)

Gepr. Testamentsvollstrecker (DVEV)

VOELKER & Partner mbB

Rechtsanwälte • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer

Am Echazufer 24 • Dominohaus

D - 72764 Reutlingen

Tel: 07121/920213

Fax: 07121/920269

www.voelker-gruppe.com/erbrecht

???

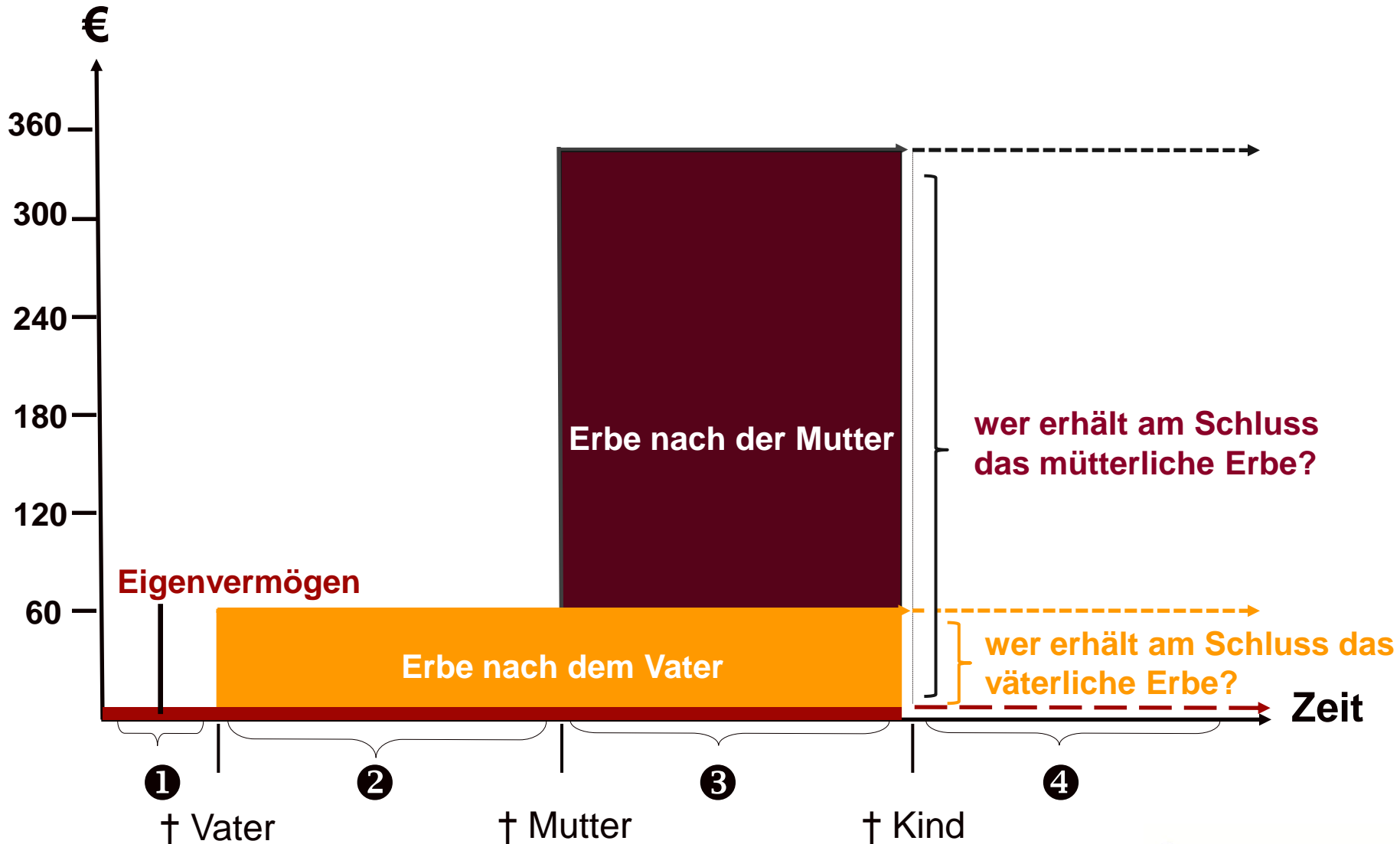


Behindertentestamente entsprechen einem sorgfältig austarierten Mobile



1. Frage: Was ist ein Behindertentestament überhaupt und was bewirkt es?

Vorab: um was geht es bei einem Behindertentestament?



Behindertentestament

- Schutztestament zur Absicherung und Förderung eines behinderten Angehörigen

Ziele

- Absicherung des Kindes über den Tod der Eltern hinaus
- nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität
 - zusätzliche Therapien
 - Verbesserung der Betreuungssituation
 - Verbesserung der ärztlichen Betreuung
 - Urlaub, Freizeiten etc.

Absicht und notwendige Folge (str.)

- **Absicht**
 - möglichst gute Versorgung und Betreuung des behinderten Kindes über das Ableben der Eltern hinaus (Versorgungsfunktion)
- **notwendige Folge / Reflex**
 - Schutz vor Zugriff des Staates (Schutzfunktion)
- **weitere Ziele**
 - Erhalt des Vermögens in der Familie (Erhaltungsfunktion)

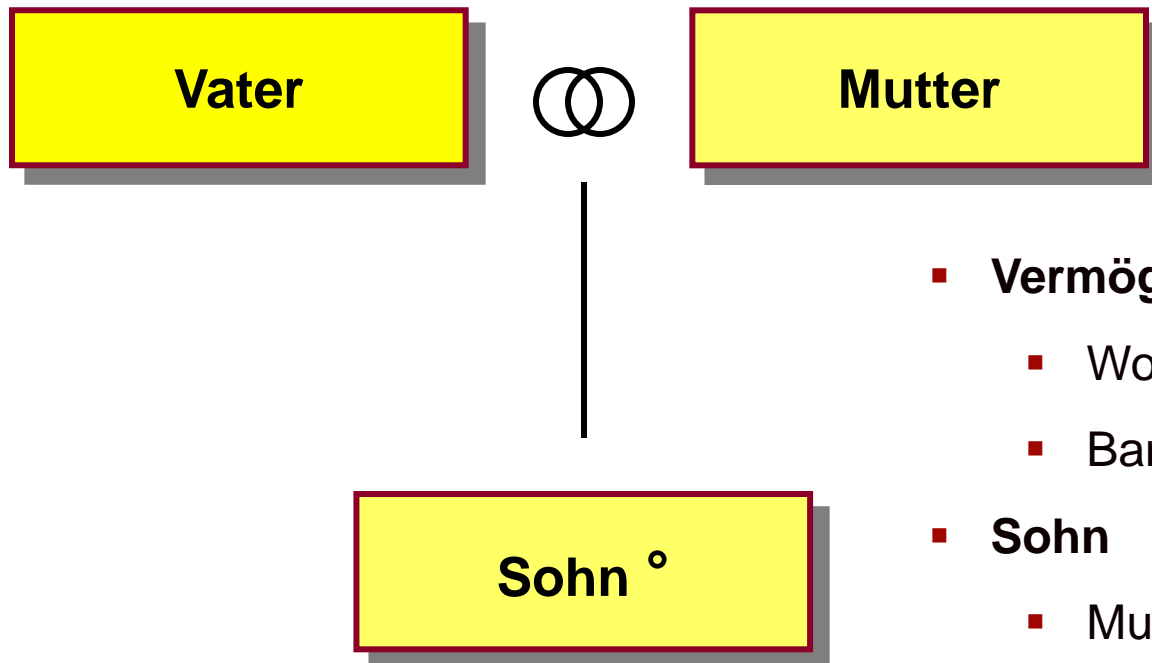
2. Frage: In welchem Verhältnis stehen Behindertentestament und Sozialhilfe zueinander?

- **Sozialhilfe**
 - **Grundsicherung**, §§ 41 ff. SGB XII
 - **Eingliederungshilfe**, §§ 53 ff. SGB XII
 - Kosten einer Einrichtung rund 2.500 bis 3.000 EUR pro Monat
- **Hilfeempfänger**
 - ausschließlich das Kind, nicht die Eltern
 - bei Grundsicherung: 100.000 EUR-Grenze, § 43 Abs. 3 SGB XII
 - bei Eingliederungshilfe: 31 EUR-Regelung, § 94 Abs. 2 SGB XII
- **sozialhilferechtlicher Nachranggrundsatz**
 - Pflicht zum Einsatz
 - des gesamten verwertbaren Vermögens, § 90 SGB XII
 - 2.600 EUR Schonvermögen
 - des Einkommen, § 82 SGB XII

- **Folgen im Erbfall der Eltern**
 - Ausgangspunkt: § 93 SGB XII
 - Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte an den Sozialhilfeträger
 - betrifft Anspruch auf Erbaueinandersetzung, Vermächtnis, Pflichtteil, Pflichtteilsrest, Pflichtteilsergänzung etc.
 - Grundsicherung / Eingliederungshilfe wird eingestellt oder auf Darlehensbasis umgestellt (§ 91 SGB XII)

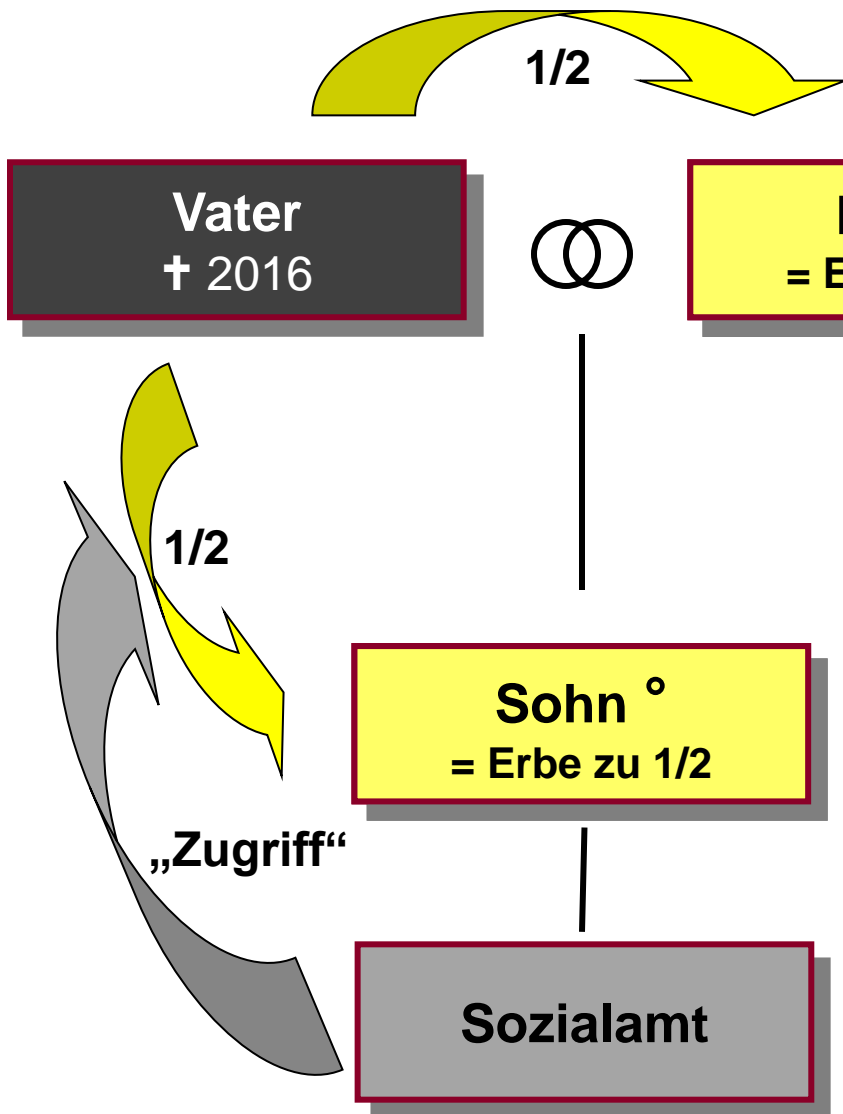
3. Frage: Was passiert, wenn wir als Eltern nichts tun und kein Testament errichten?

Zugewinnngemeinschaft



- **Vermögen der Eltern (je 1/2)**
 - Wohnung 300.000 EUR
 - Bankvermögen 100.000 EUR
- **Sohn**
 - Mukoviszidose
 - Grundsicherung p.m. 560 EUR

Familie Mustermann: 1. Erbfall, kein Testament

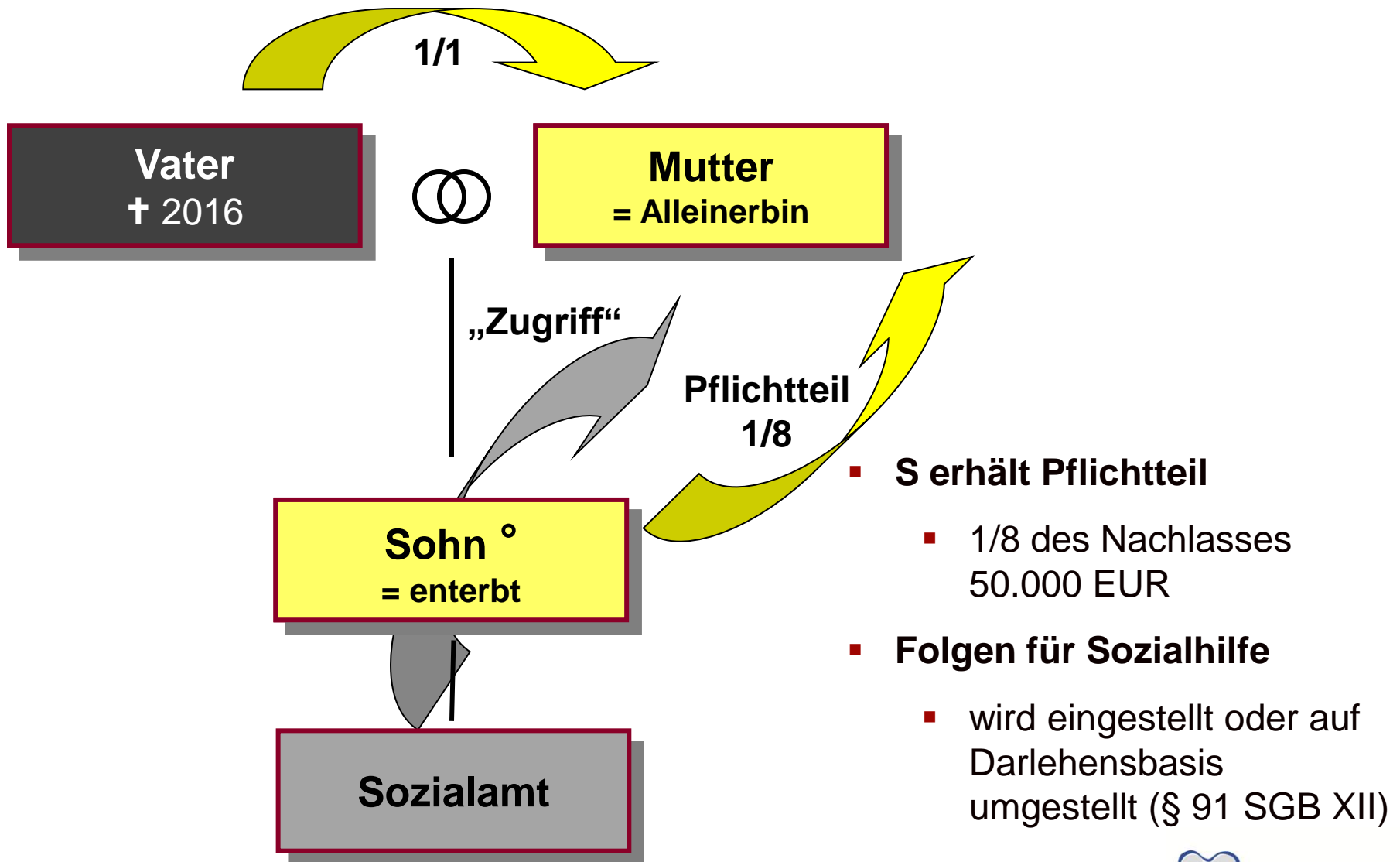


- **S erbt**
 - ¼ Wohnung 75.000 EUR
 - ¼ Bankvermögen 25.000 EUR
- **Folgen für Sozialhilfe**
 - wird eingestellt oder auf Darlehensbasis umgestellt (§ 91 SGB XII)

- **kein Testament zu errichten ist die schlechteste „Lösung“**
- **die gesetzliche Erbfolge hilft weder dem länger lebenden Ehegatten (Stichwort: Erbengemeinschaft), noch dem Kind (Stichwort: Sozialamt)**

4. Frage: Ist die Enterbung unseres Kindes die Lösung?

Familie Mustermann: 1. Erbfall, enterbendes Testament



- ein den anderen Ehegatten als Alleinerben einsetzendes und spiegelbildlich hierzu das behinderte Kind enterbendes Testament ist im Zweifel immer noch besser, als gar nichts zu tun
- ein solches Testament hilft zwar nicht dem Kind, minimiert allerdings die noch negativeren Folgen der gesetzlichen Folgen

5. Frage:

Welche Anordnungen soll ein Behindertentestament enthalten?

Vor- und Nacherbschaft

- Schutz der Vermögenssubstanz, nicht der Erträge
- vermeidet Kostenersatzanspruch nach § 102 SGB XII

Dauertestamentsvollstreckung

- Verfügungsbefugnis durch TV führt zur sozialrechtlichen **Unverwertbarkeit** des Vermögens und der Erträge
 - Folge: Abschirmung des Erbes
- Stichwort: **Verwaltungsanordnungen** (Herzstück eines jeden Behindertentestaments)

**6. Frage:
Mit welcher Quote sollen wir unser
Kind bedenken?**

§§ 2305 ff. BGB

- Erbquote muss unbedingt größer als die Pflichtteilsquote sein
 - Problem: sogenannte Pflichtteilsrestansprüche, wenn Quote zu klein ist
 - Problem: Gefahr der Ausschlagung, wenn Quote zu knapp bemessen ist
 - Problem: Schenkungen an die anderen Kinder können sich mittelbar auf die Quote auswirken und eine Erhöhung erforderlich machen

**7. Frage:
Warum erfordert ein
Behindertentestament die Anordnung
von „Vor- und Nacherbschaft“?**

- **Kostenersatz beim Tod des Hilfeempfängers**

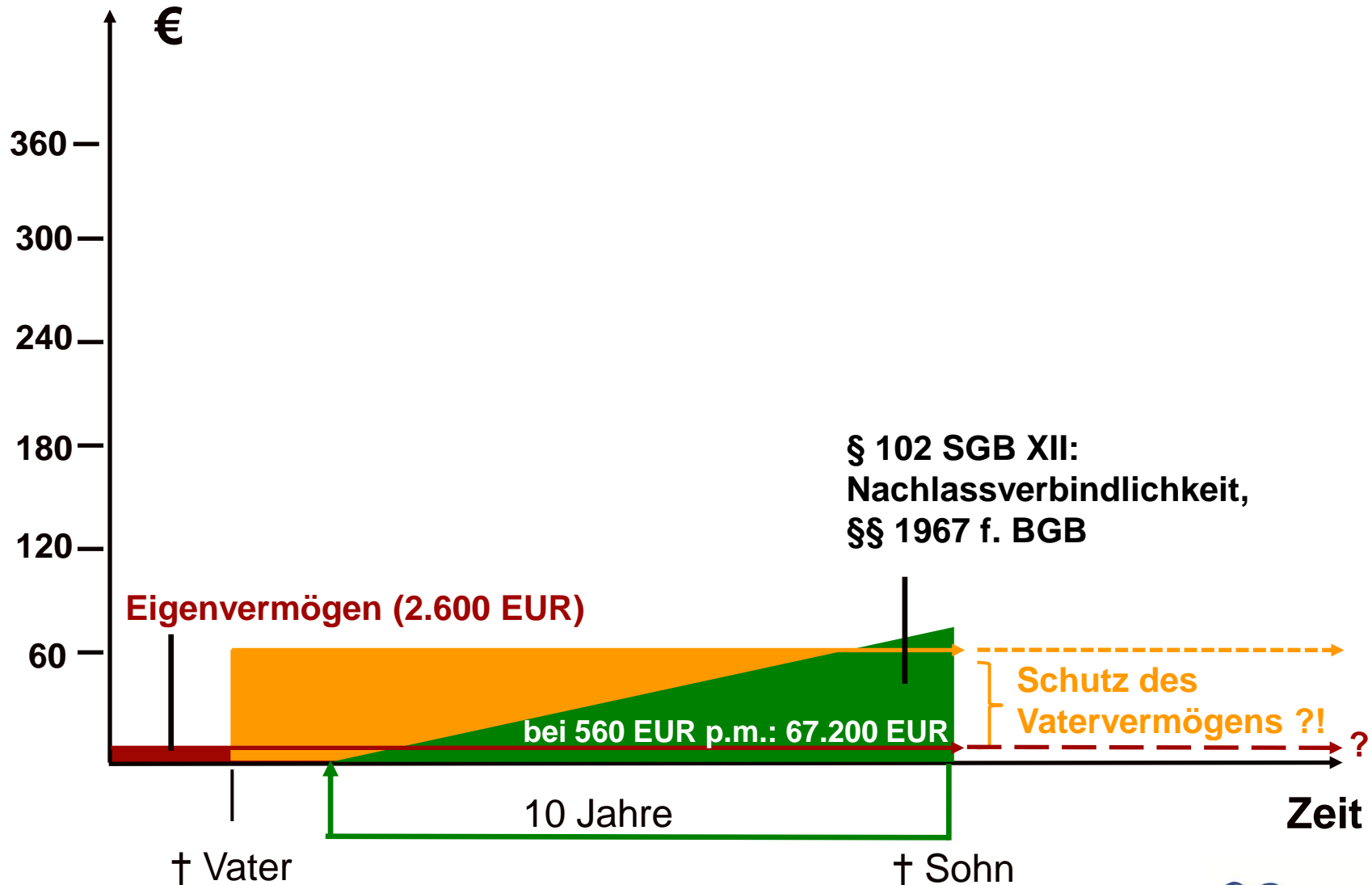
- Gesetzestext:

- *„Der Erbe der leistungsberechtigten Person (...) ist (...) zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet (...), die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind (...).“*

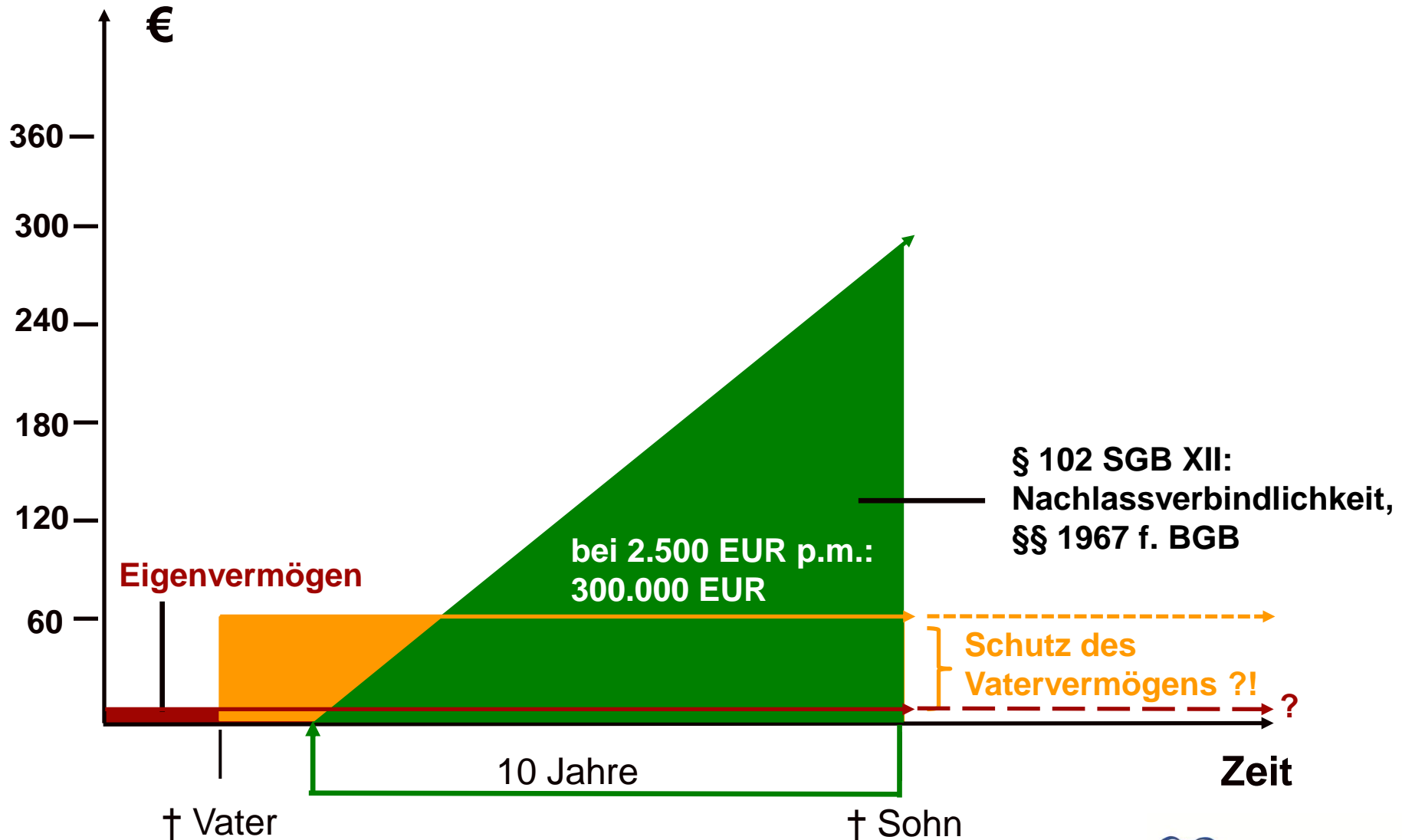
- das bedeutet:

- **ohne Vor- und Nacherbschaft** wird das Erbe nach den Eltern zu **„Eigenvermögen“** des Kindes und kann die Sozialhilfe, die das Kind in seinen letzten 10 Lebensjahren erhalten hat, verrechnet werden
 - bei Anordnung von **Vor- und Nacherbschaft** wird das Erbe nach den Eltern **nicht Eigenvermögen** des Kindes, auf das allein der Sozialhilfeträger Zugriff hat; vielmehr erben es nach dem Ableben des Kindes die Nacherben als Erben der Eltern und nicht als Erben ihres Geschwisterteils

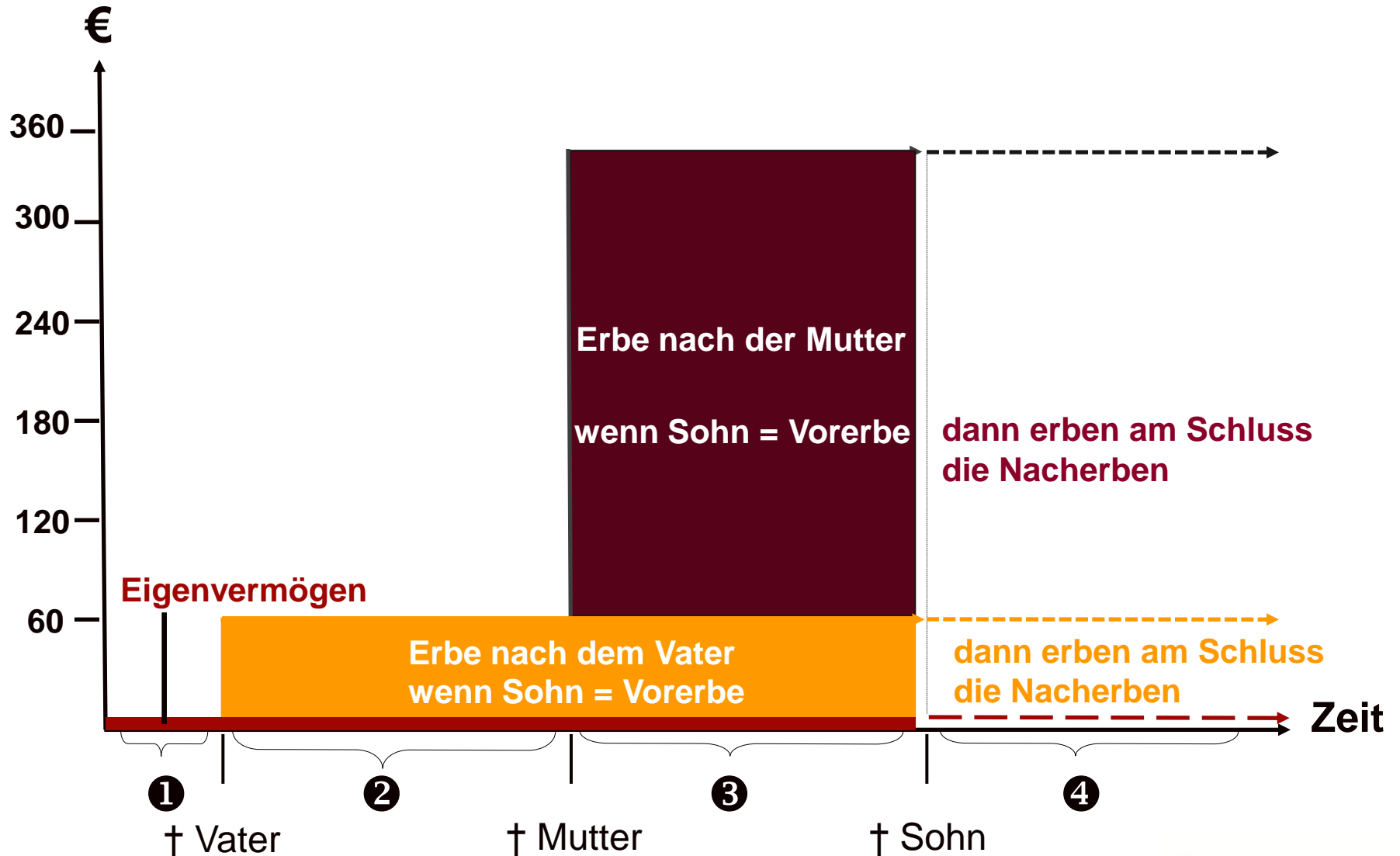
Graphik: Grundsicherung und § 102 SGB XII



Graphik: Eingliederungshilfe und § 102 SGB XII



Lösung: Vor- und Nacherbschaft



**8. Frage:
Was ist bei der
Testamentsvollstreckung zu
beachten?**

Wichtiges zur Testamentsvollstreckung

- Bedeutung, §§ 2211, 2214 BGB
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwaltungsanordnungen
 - Thesaurierung contra Freigabe der Erträge?
 - Zugriff auf die Vermögenssubstanz durch Testamentsvollstrecker erlauben?
- **Altersgrenze** für Testamentsvollstrecker einbauen
- bei **Personenidentität** von Testamentsvollstreckers und Betreuers Bestellung Ergänzungsbetreuer / -pfleger
- ausdrückliche Vergütungsregelung für TV und Betreuer sinnvoll
- Achtung: Freigabe, § 2217, führt zur Verwertbarkeit!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

www.voelker-gruppe.com

VOELKER & Partner mbB

Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen
Tel: 07121 9202-0, Fax: 07121 9202-19
E-Mail: info@voelker-gruppe.com

Reutlingen Stuttgart Hechingen Barcelona



VOELKER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Dr. Hans Hammann

Fachanwalt für Erbrecht / Wirtschaftsmediator (DIRO) / Rechtsanwalt

Kurzvita

Geboren 1967 in Kaiserslautern. Nach Ausbildung zum Bankkaufmann Jurastudium in München und Berlin, dort erstes Staatsexamen. Anschließend Wechsel nach Tübingen zusammen mit / an den Lehrstuhl von Professor Dr. Michael Ronellenfisch (Lehrstuhl für öffentliches Recht). Parallel zur Lehrstuhl­tätigkeit Referendariat, zweites Staatsexamen und Promotion in Tübingen.

Seit Anfang 1998 Mitglied der an vier Standorten in Deutschland und Spanien über 100 Berufsträger umfassenden Kanzlei VOELKER & Partner mbB, 2002 Ausbildung als Mediator, 2004 Aufnahme als Partner. Seit 2005 Fachanwalt für Erbrecht. Von 2005 bis 2009 ordentliches Mitglied im Prüfungsausschuss „Fachanwalt für Erbrecht der RA-Kammern Tübingen, Karlsruhe und Freiburg. Seit 2009 geprüfter Testamentsvollstrecker (DVEV).

Vorstand der Bürgerstiftung Reutlingen und der Stiftung Marienkirche Reutlingen.

Mitglied des Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV mit ihren mehr als 2.000 Mitgliedern. Mitherausgeber der Fachzeitschrift ErbR.

Publikationen in den Bereichen Pflichtteilsrecht und Testamentsgestaltung („Pflichtteilsprozess“, Nomos-Verlag, und „Testament und Erbvertrag“, Wolters Kluwer; 6. Auflage 2015) sowie in den Bereichen Testamentsauslegung, Testamentsanfechtung, Pflichtteilsvermeidung, Wechselbezüglichkeit und Behindertentestamente. Diverse Rezensionen in ErbR und ZEV.

Seit 1999 umfangreiche Vortragstätigkeit in Deutschland und Spanien insbesondere im Rahmen der Fachanwaltsaus- und –weiterbildung, u.a. Deutscher Erbrechtstag, Berlin; Deutsches Erbrechtssymposium, Heidelberg; Stuttgarter Erbrechtstage; Norddeutsches Erbrechtssymposium, Hamburg; Rheinisches Erbrechtssymposium, Köln, ErbR Tagung, Karlsruhe etc.

Auszeichnung als „Top Rechtsanwalt Erbrecht“ (FOCUS-SPEZIAL, Ausgabe Oktober/November 2015 sowie Ausgabe Oktober/November 2016).